

## Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine saubere und verkehrssichere Stadt sollte im Interesse von uns allen liegen. Neben den Reinigungsverpflichtungen - die von der Stadt zu erfüllen sind - gibt es Aufgaben im Rahmen der Straßenreinigung, die den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eckernförde übertragen wurden.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, werden nachstehend die häufigsten Fragen beantwortet:

### Wer muss reinigen?

Grundsätzlich liegt die Reinigungspflicht für öffentliche Gehwege bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anliegenden Grundstückes.

Auf Antrag kann auch eine beauftragte Person oder eine Firma die Reinigungsverpflichtung übernehmen. Hierfür wird die Zustimmung der Stadt Eckernförde benötigt, und die übernehmende Person oder Firma muss sich schriftlich damit einverstanden erklären. Entsprechende Antragsformulare sind im Bauamt erhältlich.

### Was muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht für öffentliche Gehwege besteht für die jeweils gesamte Frontlänge der anliegenden Grundstücke. Dies gilt auch für die öffentlichen Gehwege an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke sowie für Gehwege, die von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzt werden.

## Was gehört zu einer ordnungsgemäßen Reinigung?

Im Rahmen der **wöchentlichen Reinigung** sind die Gehwege besenrein zu halten. Hierzu gehört auch die regelmäßige Beseitigung von Wildkräutern zwischen der Gehwegpflasterung.

### Wer säubert Verunreinigungen von Straßen über das übliche Maß hinaus?

Wer einen öffentlichen Straßenbereich übermäßig verunreinigt, hat diese Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Kottauscheidungen von Hunden und anderen Tieren. Die Stadt kann die übermäßige Verschmutzung ggf. auf Kosten des Verursachers entfernen.

### Was ist im Herbst und Winter besonders zu beachten?

#### Laubbeseitigung:

Bei erhöhtem Laubaufkommen im öffentlichen Straßenraum reicht eine wöchentliche Reinigung des Gehweges oftmals nicht aus. Die (nassen) Blätter stellen eine erhöhte Rutschgefahr dar und sollten schnellstmöglich vom Bürgersteig entfernt werden. Bei Bedarf kann das anfallende Laub gegen Entgelt auf der städtischen Kompostierungsanlage, Goldammerweg 14, abgegeben werden.



#### Winterdienst:

Bei Schneefall und / oder Eisbildung ist eine Räumung und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und begehbaren Seitenstreifen in der Zeit **von 08.00 bis 20.00** Uhr vorzunehmen. Schneefall und Eisbildung nach 20.00 Uhr ist bis 08.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen.

Die Gehwege - **sowie die begehbaren Seitenstreifen in verkehrsberuhigten Bereichen** - sind in einer für Fußgänger erforderlichen Breite von **mindestens 1,00 m** von Eis und Schnee freizuhalten.

Bei der Glättebeseitigung sind abstumpfende Mittel – wie Sand und Splitt – zu verwenden. Auf Streusalz ist nur in besonderen Fällen - wie zum Beispiel bei Eisregen (Blitzeis) oder an Treppen - zurückzugreifen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Streusalz ist nicht zulässig und sollte der Umwelt zuliebe unterbleiben.

**Grundsätzlich sind Eis und Schnee so abzulagern, dass keine Verkehrsteilnehmer behindert oder gar gefährdet werden.** Das Zurückwerfen des Schnees auf die Fahrbahn führt zu Behinderungen und ist daher zu vermeiden.



### Was ist bei der Abfallentsorgung zu beachten?

Um den problemlosen Ablauf der Abfallbeseitigung zu ermöglichen und Gefährdungen des Personals zu verhindern, müssen die Zuwegungen zu den Abfallbehältern am Abholungstag ab **06.00 Uhr** schnee- und eisfrei sein.



## Was passiert, wenn jemand der Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt?

Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Für den Fall, dass - trotz vorheriger Aufforderung - der Reinigungsverpflichtung nicht nachgekommen wird, besteht im Rahmen der „Ersatzvornahme“ die Möglichkeit, die notwendige Reinigung von der Stadt oder einer von ihr beauftragten Person/Firma auf Kosten des Reinigungspflichtigen vornehmen zu lassen.

Eine ausreichende Straßen- und Gehwegreinigung - insbesondere im Herbst und Winter - erleichtert unseren behinderten und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema Straßenreinigung haben, wenden Sie sich bitte an die

**Stadt Eckernförde**  
**Der Bürgermeister**  
**Buamt / Bauverwaltung**  
**Rathausmarkt 4-6**  
**24340 Eckernförde**  
**04351 / 710 - 606**  
**[www.eckernfoerde.de](http://www.eckernfoerde.de)**

**Ihre Stadtverwaltung**



**Informations- und**  
**Merkblatt zur**  
**Straßenreinigung**  
**in Eckernförde**